

US052

Besondere Bedingung zur Unfallversicherung Südtirol - AUVB 2025

(Fassung Jänner 2025)

Sondersportgefahr - Gruppe 1 und 2

Nur wenn gesondert vereinbart und auf der Polizza angeführt gilt der nachstehende Deckungsumfang für die Sondersportgefahren der Gruppen 1 und 2 als mitversichert. Für diese Besondere Bedingung gelten die AUVB 2025.

Deckungsumfang

Es besteht Versicherungsschutz für bedingungsgemäße Unfälle der versicherten Person, die die versicherte Person im Rahmen einer gesondert vereinbarten und hobbymäßig ausgeübten gefährlichen Freizeitaktivität der unten angeführten Gruppen 1 und 2 erleidet.

Voraussetzung für die gesonderte Vereinbarung ist die hobbymäßige Ausübung der unten angeführten gefährlichen Freizeitaktivität. Unter hobbymäßiger Ausübung ist zu verstehen, dass die Ausübung **nicht beruflich erfolgt bzw. keine Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben, regelmäßigen Leistungsvergleichen, Turnieren oder Wettkämpfen der gefährlichen Freizeitaktivität erfolgt.**

Bei Unfällen, die die versicherte Person bei der Ausübung der unten angeführten gefährlichen Freizeitaktivitäten erleidet, gelten **nur die nachstehend eingeschränkten Leistungsarten** als versichert:

1. Heilkosten:

Sofern die Leistungsart Unfallkosten mitversichert ist, ist die Entschädigungssumme für Heilkosten bei einem bedingungsgemäßen Unfall infolge Ausübung einer der unten angeführten gefährlichen Freizeitaktivitäten mit der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme für Unfallkosten, **maximal jedoch mit insgesamt EUR 5.000,--** begrenzt.

Gemäß Artikel 12 Punkt 2.1.8 AUVB 2025 wird der Kostenersatz für Heilkosten **abzgl. eines Selbstbehaltes pro Versicherungsfall** (ausgenommen Ticketgebühr) erbracht.

- Die Höhe des Selbstbehaltes beträgt bis zu einer **Leistungshöhe von bis EUR 1.000,--** pro Versicherungsfall **EUR 150,--**.
- Der **Selbstbehalt für den EUR 1.000,-- übersteigenden Anteil** der Gesamtleistung des Versicherungsfalls beträgt **20%**.
- Die **maximale Höhe des Selbstbehaltes beträgt EUR 1.500,-- pro Schadenfall.**

2. Bergung inklusive Hubschrauberbergung:

Sofern die Leistungsart Unfallkosten mitversichert ist, steht bei einem bedingungsgemäßen Unfall infolge Ausübung einer der unten angeführten gefährlichen Freizeitaktivitäten zusätzlich zu der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme für Unfallkosten bei Sondersportgefahr ein Betrag von **bis zu EUR 10.000,--** für Bergungs- und Hubschrauberbergungskosten zur Verfügung.

3. Kosmetische Operationen:

Sofern die Leistungsart Unfallkosten mitversichert ist, steht bei bedingungsgemäßen Freizeitaktivitäten zusätzlich zu der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme für Unfallkosten bei Sondersportgefahr ein Betrag von **bis zu EUR 10.000,--** für kosmetische Operationen zur Verfügung.

4. Unfalltod:

Sofern die Leistungsart Unfalltod gemäß Artikel 8 AUVB 2025 mitversichert ist, ist die Versicherungssumme infolge Ausübung einer der unten angeführten gefährlichen Freizeitaktivitäten mit der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme für Unfalltod, maximal jedoch mit **insgesamt EUR 150.000,--** begrenzt.

Dies gilt selbst dann, wenn mehrere Versicherungen bei der Merkur Versicherung AG eine derartige Deckung je versicherter Person beinhalten sollten.

5. Dauernde Invalidität:

Die Versicherungssumme für Dauernde Invalidität gemäß Artikel 7 AUVB 2025 aufgrund eines bedingungsgemäßen Unfalls infolge Ausübung einer der unten angeführten gefährlichen Freizeitaktivitäten ist mit der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme für Dauernde Invalidität, maximal jedoch mit **insgesamt EUR 100.000,-** begrenzt. Dies gilt selbst **dann, wenn mehrere Versicherungen bei der Merkur Versicherung AG eine derartige Deckung je versicherter Person beinhalten sollten.**

5.a Die vorgenannten Beträge bzw. Versicherungssummen gemäß Punkte 1. bis 5. können durch keine andere Versicherungsdeckung der Merkur Versicherung AG erhöht werden (auch nicht durch die Risiken zur Urlaubsdeckung gemäß Artikel "In welchen Fällen zahlt der Versicherer nicht" oder einer Zweitversicherung bei der Merkur Versicherung AG, welche die Sondersportgefahr / Besondere Sportgefahr - Gruppe 1 beinhaltet). **Somit stellen die oben angeführten Summen die maximalen Versicherungssummen bzw. Beträge dar.**

6. Baustein Mobilitäts-Plus

Sofern der Baustein Mobilitäts-Plus gemäß Artikel 15 AUVB 2025 mitversichert ist und sofern die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, umfasst der Versicherungsschutz bei einem bedingungsgemäßen Unfall bei einer der unten angeführten gefährlichen Freizeitaktivitäten auch die Leistungen des Artikels 15 AUVB 2025 (Mobilitäts-Plus).

Eine allenfalls vertraglich vereinbarte „verbesserte Gliedertaxe" findet keine Anwendung.

Besondere Sportgefahren - Gruppe 1:

- Bergsteigen/Klettern mit Schwierigkeitsgrad III bis VI
- Klettersteige C bis G
- Indoorklettern
- Bouldern
- Rafting

Besondere Sportgefahren - Gruppe 2:

- Kitesurfen
- Tauchen tiefer als 30 bis maximal 60 Meter Tiefe
- Canyoning
- Wildwasserkanu und -kajak
- Downhillmountainbiken, Freeridemountainbiken inkl. Bikeparks und Flowtrails
- Kampfsportarten mit ausgeprägtem Körperkontakt (umfasst sind Vollkontakt Kampfsportarten, z.B. Vollkontakt-Karate, Boxen, Kickboxen)